

Segel-Club Lindow e.V.

Jugendordnung

in der Fassung vom 16.11.2014

§ 1 Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung gehören alle Mitglieder des Segel-Club Lindow e.V. an, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Jugendversammlung nimmt die besonderen Interessen der Jugendmitglieder durch einen gewählten Repräsentanten, dem Jugendvertreter, wahr, der kraft Satzung als Beigeordneter beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann und hierzu einzuladen ist.
3. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.
5. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.

§ 2 Jugendwart

Der Jugendwart ist ein von der Mitgliederversammlung des Vereins gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- c) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
- d) die jugendfördernde Zusammenarbeit mit dem Sportwart
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Dachverbänden
- f) die Zusammenarbeit mit der behördlichen Jugendpflege.

§ 3 Jugendsport

1. Jedem Jugendmitglied wird nach den jeweiligen Möglichkeiten des Vereins eine theoretische und praktische segelsportliche Ausbildung geboten. Dazu kann es unter Anleitung und Aufsicht von Trainern oder geeigneten Betreuern die Jugendboote des Vereins nutzen. Ziel der Ausbil-

derung ist neben der sicheren Ausübung des Segelsports auch die Teilnahme der Jugendmitglieder an auch auswärtigen Freizeit- und Wettkampfveranstaltungen, bei denen sie den Segel-Club Lindow würdig vertreten.

2. Das vom Verein bereitgestellte Ausbildungsmaterial ist stets pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind die Boote nach jeder Benutzung zu säubern. Aufgetretene Mängel sind dem Trainer oder Jugendwart zu melden.
3. Eine persönliche Zuordnung von Booten ist nur in leistungsorientierten Sonderfällen gestattet.
4. Über die Trainingsarbeit mit den Jugendmitgliedern ist Buch zu führen.
5. Jugendliche können vor Aufnahme in den Verein einen „Schnupperkurs“ belegen. Dieser sollte in der Regel die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten.
6. Von den Erziehungsberechtigten der Jugendmitglieder wird eine Förderung der regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Ausbildungs- und Wettkampfveranstaltungen erwartet.
7. Eine kostenpflichtige Vergabe des Ausbildungsmaterials ist unzulässig.

Ausgefertigt in Lindow am 05.12.2014

Wegner
Vorstandsvorsitzender

Westphal
Schriftführer